

Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 2001¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit wird wie folgt geändert:

*Art. 21c- d
Aufgehoben*

Art. 21c Zuständigkeit und Meldepflichten

Die Kantone melden dem Bundesamt:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen der Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung, ein Rayonverbot, eine Meldeauflage oder der Polizeigewahrsam verfügt worden ist;
- b. Verstösse gegen Massnahmen der Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung, ein Rayonverbot, eine Meldeauflage oder der Polizeigewahrsam verfügt worden ist;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne. fedpol bestimmt den Massstab.

*Art. 21d
Aufgehoben*

*Art. 21f- g
Aufgehoben*

Art. 21h Abs. 1 lit. b und Abs. 2

¹ Im elektronischen Informationssystem über Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben (HOOGAN), werden Daten erfasst von Personen:

¹ SR 120.2

- b. gegen die eine Ausreisebeschränkung, ein Rayonverbot, eine Meldeauflage oder der Polizeigewahrsam verfügt worden ist.

² Im elektronischen Informationssystem werden zudem die von den Kantonen bestimmten Rayons und die Sportereignisse erfasst.

Art. 21i Zugang zum elektronischen Informationssystem HOOGAN

¹ Innerhalb von fedpol liegt die Verantwortung für das elektronische Informationssystem HOOGAN zur Verhinderung von Gewalt an Sportveranstaltungen beim Fachbereich Hooliganismus.

² Das EJPD regelt die Zugriffsberechtigungen und die Voraussetzungen für den Anschluss der Dienststellen von fedpol, des Grenzwachtkorps (GWK) der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV), der Polizeibehörden der Kantone und der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus (SZH) zum Informationssystem HOOGAN. Über die individuellen Anträge entscheidet die Direktorin oder der Direktor von fedpol.

³ Bei den Zugriffen handelt es sich entweder um:

- a. Vollzugriffe; oder
- b. Kurzzugriffe.

⁴ Über den Vollzugriff, der den Kurzzugriff miteinschliesst, verfügen der Fachbereich Hooliganismus, die SZH sowie ausgewählte Mitarbeiter der Polizeibehörden der Kantone und der GWK. Die Einsatzzentrale von fedpol, die oder der Datenschutz- und Informationsschutzbeauftragte von fedpol sowie die Polizeibehörden der Kantone und das GWK verfügen über einen Kurzzugriff.

⁵ Zur Personenkontrolle können im Kurzzugriff die Polizeibehörden der Kantone und das GWK via Schnittstelle im Informationssystem RIPOL Personendaten im Informationssystem HOOGAN abrufen.

Art. 21m Aufbewahrungsdauer und Löschung der Daten

Die Personendaten und die Informationen zur einzelnen Massnahme werden drei Jahre nach Ablauf der Massnahme gelöscht, falls aufgrund einer erneuten Gewalttätigkeit keine weitere Massnahme ins Informationssystem eingetragen wird. Andernfalls werden die Informationen zu jeder einzelnen Massnahme spätestens zehn Jahre nach deren Eintrag gelöscht.

Art. 23a

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Datum

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova